

Arbeitgeber

Anschrift

Telefonnummer
(freiwillige Angabe)

Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21

10559 Berlin

Fax-Nr.: (030) 902 880 - 32

Antrag nach § 29 Absatz 3 Nummer 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) für die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot

- der Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr¹**
- der Mehrarbeit**

Für die geplante Beschäftigung der nachfolgend genannten Arbeitnehmerin / Schülerin / Studentin wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 1 MuSchG beantragt.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Adresse der Frau (Straße, PLZ)		
Tätigkeit:		
<input type="checkbox"/> schwanger	<input type="checkbox"/> stillend	
Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung, Fachbereich)	Ansprechpartner (Telefonnummer)	
PLZ, Straße		

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt

- Angaben über den Umfang der Ausnahme (Dauer, Anzahl der Tage, Beginn und Ende der Tätigkeit),
- Detaillierte Begründung, aus der der konkrete Anlass und die besonderen Umstände des Einzelfalls hervorgehen,
- Schriftliche Erklärung der Frau, in der sie sich zu der beantragten Tätigkeit ausdrücklich bereit erklärt,
- Ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen,
- Bestätigung, dass eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit für die schwangere Frau oder ihr Kind ausgeschlossen ist.
- Vollständige Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 MuSchG (**siehe Musteranlage zum Antrag**).

Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 29 Absatz 3 Nummer 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).

Datum/Name und Unterschrift des Arbeitgebers oder der bevollmächtigten Person

¹ Soll die Frau nur zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr beschäftigt werden, gilt das Genehmigungsverfahren nach § 28 MuSchG. Ein Antrag nach § 29 ist zu stellen, wenn eine Beschäftigung über 22:00 Uhr hinausgehen soll.